Kundmachung.

Gemäß §. 5 der Proclamation vom 23. October d. J. und des §. 6 der Proclamation vom 1. d. M. haben die sich in Wien ohne legale Nachweisung der Ursache ihrer Anwesenheit aufhaltenden Ausländer, so wie auch alle in gleicher Lage befindlichen, nach Wien nicht zuständigen Inländer Wien sogleich zu verlassen.

Die Herren Hauseigenthümer und Administratoren werden in Folge Auftrages des löbl. k. k. Militär-Stadt-Commandos vom 4. d. M., Z. 165, beauftragt, alle Bewohner ihrer Häuser, gleichviel ob gegen oder ohne Miethzins daselbst befindlich, in ein Verzeichniß zu bringen, welches aus vier Rubriken zu bestehen, und: erstens der Zuname nebst Vorname, zweitens der Charakter und die Beschäftigung, drittens den Geburtsort und das Vaterland, und viertens das Alter und den Stand (ob ledig, verheirathet ꝛc.) des Bewohners zu enthalten hat.

Dieses Verzeichniß ist binnen 24 Stunden nach Kundmachung dieses Auftrages bei dem betreffenden stadthauptmannschaftlichen Bezirks-Commissariate zuverlässig bei sonstiger Bestrafung des Säumigen oder Schuldtragenden abzugeben.

Wien am 7. November 1848.

Von der Stadthauptmannschaft.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

21

Verzeichniß

aller Bewohner des Hauses Nr. Stadt

Vorstadt

Vor- und Zuname	Charakter oder Beschäftigung	Geburtsort und Vaterland	Alter und Stand, (ob ledig, verheirathet, oder im Wittwerstande)

R63215
P0983